



Protokoll der Mitgliederversammlung vom 31. August 2017

Datum und Zeit: 31. August 2017, 1000 – 1200 Uhr
Ort: Pensimo Management AG, Obstgartenstrasse 19, Zürich

Anwesend:

Markus Anliker	IST	Vizepräsident
Roland Kriemler	KGAST	Geschäftsführer / Protokollführer
Robert Antonietti	Baloise	
André Baumann	CSA	(stellvertretend für Alexandrine Kiechler)
Gregor Bucher	SPA	
Stephanie Dreier	Greenbrix	(stellvertretend für Camilo Serrano)
Livia Gallati	Afaa	(stellvertretend für Ingo Bofinger)
Martin Gubler	Zürich	
Franziska Hügli	Renaissance	
Jörg Koch	Turidomus	
Toby Meyer	UBS	
Christoph Müller	Prisma	(stellvertretend für William Wuthrich)
Ivana Reiss	Avadis	
Jürg Risch	Tellco	
Jean-Claude Scherz	AWI	
Daniel Schürmann	Pensimo	
Dunja Schwander	Helvetia	
Markus Strauss	Assetimmo	
Ruedi Stutz	Patrimonium	
Sonja Spichtig	Swisscanto	
Stephan Thaler	Swiss Life	
Roland Thoma	HIG	
Joris von Wezemael	Adimora	

Entschuldigt:

Hanspeter Kämpf	J. Safra Sarasin
Alexandrine Kiechler	CSA
Paola Prioni	Testina
Hans Jürg Stucki	Ecoreal
Tobias van Loo	Allianz
William Wuthrich	Prisma

Gäste:

Andreas Ammann	Wüst Partner
----------------	--------------

Traktanden

1. Begrüssung

Markus Anliker begrüsst die Mitglieder und weist darauf hin, dass Alexandrine Kiechler kurzfristig verhindert ist, weshalb er als Vizepräsident durch die Versammlung führt. Speziell willkommen heisst er Barbara Breig als Vertreterin der UBS und Stephanie Dreier als Vertreterin von Greenbrix, welche beide zum ersten Mal an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.

2. Protokoll Mitgliederversammlung vom 1.6.2017

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 1.6.2017 wird genehmigt.

3. Update ASV-Teilrevision

Der Geschäftsführer informiert über die Resultate der Workshop-Sitzungen mit dem BSV.

Es wird nun immer konkreter, dass es für die AST verbesserte Anlagevorschriften geben wird. So werden voraussichtlich nach einem neuen Abs. 4 zu Art. 29 ASV Mischvermögen ohne Kategorienbegrenzung (allerdings mit einer Quote von maximal 25% Alternative Anlagen) zugelassen werden. Auch wird Art. 30 Abs. 2 ASV zu den Kollektiven Anlagen entsprechend unserer Eingabe geändert. Nach der neuen, vorgesehenen Regelung werden kollektive Anlagen unter ausländischer Aufsicht zu 100 % des Anlagevermögens zugelassen werden, sofern die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 lit. e KAG abgeschlossen hat. Eine Liste der **abgeschlossenen Vereinbarungen wird auf dem Extranet publiziert** (bereits erfolgt). Gemäss einer neuen Regelung nach Art. 26 Abs. 3 lit. b ASV darf das Gegenparteiisiko bei Wertschriftenanlagen maximal 20 % des Anlagegruppenvermögens betragen (bei dieser Regelung besteht also keine Differenzierung zwischen Schuldner- oder Gesellschaftsbegrenzungen), wobei in mindestens zwölf Gegenparteien investiert werden muss.

Bedeutsam für die AST ist auch, dass geplante Verschärfungen bei den Anlagevorschriften wie zum Beispiel die Vorgabe, dass bei Bauprojekt-Anlagegruppen der Anteil fertigerstellter Bauten maximal 30 % betragen darf oder dass unbebaute Grundstücke umgehend überbaut werden müssen und eine Baubewilligung vorhanden sein muss, abgewehrt werden konnten.

Die Governancevorschriften allerdings werden leichte Verschärfungen erfahren. So wird die Anlegerversammlung neu alle Stiftungsräte und auch das Präsidium wählen müssen. Allerdings konnten wir erreichen, dass die Wahl des Präsidiums an den Stiftungsrat übertragen werden kann, wenn es dazu eine Regelung in den Statuten gibt. Auch wird neu festgehalten, dass der

Stiftungsrat notwendiges Fachwissen mitbringen muss und dass er explizit keinen Weisungen der Stifterin unterliegt und personell unabhängig sein muss. Neu sieht die ASV auch vor, dass ein Reglement zu Interessenskonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden von der Anlegerversammlung genehmigt werden muss. Allerdings konnten wir auch hier erreichen, dass diese Genehmigungskompetenz dem Stiftungsrat übertragen werden kann, wenn dies die Statuten vorsehen. Nach Einschätzung von Roland Kriemler werden wohl die meisten AST entsprechende Statutenänderungen vornehmen, um diese zweckmässigen Kompetenzverschiebungen erreichen zu können.

Eine nächste Sitzung mit dem BSV ist bereits geplant. Dabei werden noch letzte offene Punkte besprochen. Ein noch wenig weit fortgeschrittener Regelungsbereich ist das Thema Einleger-Anlagegruppe. Dazu hat die KGAST einen Verordnungstextvorschlag eingereicht.

Ob das BSV eine Vernehmlassung oder ein Hearing zur teilrevidierten ASV machen wird, ist heute noch unklar. Nach Einschätzung von Roland Kriemler wird es wohl nicht zu einer Vernehmlassung kommen, zumal wir bei der Erarbeitung der Änderungen stark involviert waren. Dies hätte für uns auch den Vorteil, dass die neuen Regelungen wohl schneller In-Kraft gesetzt werden könnten. Einige Änderungen sind für uns sehr dringlich. Deshalb hat Roland Kriemler dem BSV auch vorgeschlagen, die ASV Änderungen aufzuteilen und in zwei verschiedenen Blöcken in Kraft zu setzen. Die erste Antwort des BSV war jedoch negativ. Der Nachteil einer In-Kraft-Setzung aller Änderungen gleichzeitig ist, dass somit auch die unstrittigen, dringlichen Änderungen erst mit den weniger dringlichen, zeitintensiven Änderungen angewandt werden können.

Im Zusammenhang mit den ASV Governancevorschriften sowie der OAK Weisung 01/2016 «Anforderungen an AST» schlägt Ivana Reiss vor, Musterdokumente zu Themen wie Interessenskonflikte, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden, Anforderungen an Stiftungsräte etc. auszuarbeiten.

Der Vizepräsident stellt den Mitgliedern vorab die Frage, wie sie die Interessenskonflikte aktuell geregelt haben: Gemäss Umfrage haben fünf AST die Interessenskonflikte, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und allenfalls weitere Governancevorgaben in einer separaten, internen AST Weisung geregelt. Zwei AST arbeiten an einer solchen, neuen Weisung. Zwölf AST haben die Governancevorgaben im OGR oder einem anderen Dokument geregelt. Drei Mitglieder äussern sich nicht dazu, bestätigen aber, dass auch sie eine Regelung haben.

Dass auch eine Regelung im OGR genügt ist sodann auch die Meinung des Vorstandes, wie er bereits an der Mitgliederversammlung vom November 2016 mitgeteilt hat. Für sehr komplexe, grössere AST könne eine Regelung in einer separaten Weisung jedoch zweckmässiger sein (siehe „Interner KGAST-Kommentar zu Weisungen Nr. 01/2016 Anforderungen an Anlagestiftungen AAA vom 1.9.2016 der OAK BV“, Punkt 3, Seite 3 unten). In der Diskussion zu den Weisungsvorgaben wird von Mitgliedern auch die Frage gestellt, wie das in der OAK Weisung unter Punkt 2.6 erwähnte „Interne Kontrollsystem“ IKS umzusetzen sei.¹ Auch dazu hat der Vorstand im Kommentar Stellung bezogen (siehe Kommentar Punkt 3, Seite 3 Mitte). Zudem ist der von einigen Revisionsgesellschaften aufgebrachte Prüfungsstandard 890 von EXPERTsuisse nicht anzuwenden. Gleicher Meinung ist schliesslich auch Armin Kühne (siehe „Kurz und Bündig“ Seite 1 mittlere Spalte unten). Allerdings nahm Kühne die Passage „Die Weisungen verlangen dagegen nicht, dass die AST die Prüfungsstandards PS 890 betreffend die Existenz des internen Kontrollsystems von EXPERTsuisse umsetzen und einhalten.“ erst nach Intervention der KGAST in seinen Kommentar auf.

Mitglieder bestätigen ebenfalls, dass Roman Saidel, Leiter Direktaufischt OAK, kein IKS nach dem Prüfungsstandard und keine separate, interne Weisung betreffend Interessenskonflikte verlangt.

Betreffend Musterdokumente gehen die Meinungen auseinander. Einerseits werden allgemein gehaltene Musterdokumente zwar begrüsst, andererseits wird Sinn und Zweck solcher Muster ob der sehr heterogenen Organisationen der verschiedenen AST in Frage gestellt.

Markus Anliker weist zudem darauf hin, dass aufgrund der Teilrevision der ASV neue Governance-Regelungen einzuhalten sein werden (wie vorher von Roland Kriemler beschrieben) und die OAK ihrerseits ihre Weisung 01/2016 «Anforderungen an Anlagestiftungen» anpassen wird. Die OAK hat im Herbst 2016 – entgegen unserer Empfehlung auf die teilrevidierte ASV zu warten – ihre Weisung in Kraft gesetzt, vornehmlich, um neu zu gründende AST zu regeln, wie die Leiterin Recht, Lydia Studer, dazu meinte. Sie sagte ebenfalls, dass die OAK Weisung aufgrund der ASV-Änderungen bezüglich Governancevorschriften schnell vom Netz genommen werden oder anpasst werden könne. Zum heutigen Zeitpunkt Muster aufgrund der heute noch gültigen, aber in absehbarer Zeit anzupassenden OAK Weisung zu erstellen, erachtet der Vizepräsident als nicht sehr zweckmässig.

¹ In der KGAST-Stellungnahme vom 30.10.2015 (siehe Seite 3 der Beilage dazu) machten wir die OAK darauf aufmerksam, dass nicht der Prüfungsstandard 890 von Expertsuisse gemeint sein könne und dass zwecks Klarheit von dem Begriff IKS abzuraten sei. Leider wurde dieser Hinweis nicht berücksichtigt, worauf es schliesslich zu den voraussehbaren Diskussionen betreffend Anwendbarkeit des Prüfungsstandards gekommen ist.

Die Mitglieder beschliessen, dass aufgrund der absehbaren Regelungen in der ASV und dem voraussichtlichen Anpassungsbedarf der OAK Weisung 01/2016 vorerst auf eine Arbeitsgruppe verzichtet wird, zumal die meisten Stiftungen bereits eine Regelung zu den Interessenskonflikten implementiert haben. Eine KGAST-Arbeitsgruppe wird jedoch dann eingesetzt, wenn der genaue, neue Wortlaut der ASV zu den Governancevorschriften sowie die entsprechenden Erläuterungen des BSV bekannt sind. Sie wird dann aufgrund der ASV-Regelungen – wo sinnvoll – die Erstellung von Musterdokumenten prüfen. Falls es absehbar sein wird, dass die In-Kraftsetzung der neuen ASV-Vorschriften noch länger dauern könnte, wird die KGAST bei der OAK um Erstreckung der Übergangsfrist in der OAK Weisung 01/2016 bitten.

Die KGAST-Empfehlungen, der Kommentar «kurz und bündig» von Armin Kühne sowie das Beispiel der internen, separaten Weisung der Zürich werden nochmals dem Protokoll als Beilagen angehängt.

4. Aktuelles aus der Immobilienarbeitsgruppe (stetiges Traktandum)

Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe findet am 7.9.2017 statt. Die Einladungen dazu wurden am Vortag versandt.

Neu im KGAST Immo-Index mit erstmaliger Publikation im September 2017 ist die Anlagegruppe der SPA zu finden, mit erstmaliger Publikation im November 2017 die Anlagegruppe der Greenbrix.

5. Informationen aus der Geschäftsstelle

Roland Kriemler informiert, dass

- die AST Swiss Finance & Property (<http://www.sfp.ch>) per 29.9.2017 eine Anlagegruppe „SFP AST Global Core Property“ lancieren wird (Medienmittelung als Beilage zum Protokoll);
- die von ASIP und KGAST gemeinsam geplante Veranstaltung zu „nicht-traditionellen Anlagen“ aufgrund zeitlich ungünstiger Verhältnisse bei ASIP auf das Frühjahr 2018 verschoben werden muss;
- die Stellungnahme zur Vernehmlassung „Lex Koller“ (bis 30.6.2017) am 23.6.2017 versandt wurde (gleichzeitig auf der Homepage der KGAST publiziert);
- AST bei den Änderung des AHVG „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge“ (bis 13.7.2017) nur indirekt und auch nur am Rande betroffen sind, weshalb der Vorstand beschlossen hat, keine Stellungnahme einzureichen;

- zum Hearing betreffend Risikokennzahlen OAK (bis 18.8.2017) keine Stellungnahme eingereicht wurde, da die AST nicht betroffen sind. Gleichzeitig hat die KGAST aber dem ASIP angeboten, sie mittels kurzer Stellungnahme zu unterstützen, falls dies gewünscht werde. ASIP hat jedoch auf diese Unterstützung verzichtet;
- bei den Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der AV2020 (bis 6.10.17) hauptsächlich Umwandlungssatz, Referenzalter, Einkauf ins BVG, Teilliquidation, Weiterversicherung nach Kündigung, Aufschub Altersleistungen etc. betroffen sind. Deshalb wird auch dazu keine KGAST-Stellungnahme eingereicht;
- der Bundesrat die BVV2 Änderungen zu 1e-Plänen einen Tag vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht hat. Der Geschäftsführer hat eine erste Grobbeurteilung dazu gemacht und dem Vorstand zur Verfügung gestellt. Allfällige Feedbacks des Vorstandes werden in die Grobanalyse aufgenommen und danach den Mitgliedern als KGAST-Mitteilung auf dem Extranet zur Verfügung gestellt (bereits erfolgt).

6. Informationen aus dem Workshop Vorstand

Am 13.7.2017 hat der Vorstand einen halbtägigen Workshop durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der KGAST überprüft und daraus abgeleitet Massnahmen diskutiert und beschlossen. Der Vorstand kam zu folgenden Ergebnissen:

- KGAST-Ziele von November 2014: Keine grundlegenden Änderungen;
- der Fokus liegt weiterhin auf der ASV-Teilrevision;
- weiterer Handlungsbedarf wurde allerdings erkannt. So wird vermutet, dass die Awareness der AST bei Kunden und regionalen Aufsichten verbessert werden kann;
- bereits ergriffene Massnahmen sind:
 - OAK Unterstützungsangebot bei der Erarbeitung der OAK Homepage auf Englisch (siehe Beilage 3 zur Sitzung);
 - aufgrund der Gleichbehandlung der AST mit den Vorsorgeeinrichtungen ergeben sich Möglichkeiten bei Investitionen im Ausland. Eine Übersicht der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen und den entsprechenden Sätzen wurde bei der ESTV organisiert (siehe Beilage 4 zur heutigen Sitzung);
 - ASIP wird um vermehrte Unterstützung gebeten, so zum Beispiel in Form einer Umfrage zu AST bei den ASIP-Mitgliedern. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die KGAST auch die Swisscanto um Unterstützung gebeten hat. So könnten bei der Swisscanto PK-Umfrage 2018 spezifische Fragen zu AST gestellt werden. Ob und wie allenfalls weitere Umfragen zur Awareness von AST gemacht werden, wird an den nächsten Vorstandssitzungen besprochen;

- der Kontakt zum Verein Vorsorge Schweiz, deren Mitglieder wichtige Anlagestiftungskunden sind, wird intensiviert.

7. Varia

Ivana Reiss informiert die Mitglieder, dass sie AVADIS per Ende 2017 verlassen wird. Die Mitglieder bedanken sich bei ihr für die Zusammenarbeit und wünschen ihr alles Gute für Ihre Zukunft.

Roland Kriemler informiert, dass Revisionsgesellschaften bei einzelnen AST verlangen, die Terminologie in ihren eigenen Dokumenten der Terminologie in den KGAST-Richtlinien anzupassen. Es ist jedoch nicht das Ziel der KGAST, Vorgaben betreffend Begrifflichkeiten zu machen. Vielmehr sind die Richtlinien inhaltlich umzusetzen. Dazu wird der Geschäftsführer eine KGAST-Mitteilung verfassen, welche auf der Homepage publiziert wird.

Markus Anliker informiert, dass die Absorptionsfusion zwischen IST und FIDIP per 29.6.2017 abgeschlossen wurde. Die Fidip ging in der IST AST auf.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

8. Präsentation Market-update Schweizer Immobilien

Andreas Ammann präsentiert den Market-update zu Schweizer Immobilien und beantwortet im Anschluss Fragen der Mitglieder. Die Präsentation wird auf dem Extranet publiziert.

1.9.2017/rk